OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-153860/2/JP/SSo – 153861/2

Datum: Linz, 22. November 2023

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde 1. der D GmbH und 2. des M J, beide vertreten durch M & Partner Rechtsanwälte GmbH, Adresse, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Freistadt vom 6. Februar 2023, GZ: Bau-153/9-01-2023, betreffend Untersagung der Bauausführung den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1.1. Mit E-Mail vom 13. März 2023 wurde der Rechtsvertreterin der Beschwerdeführer eine als Bescheid bezeichnete Erledigung des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Freistadt (nachfolgend: belangte Behörde) vom 6. Februar 2023 übermittelt, mit der der Erstbeschwerdeführerin die Errichtung einer LED-Werbetafel untersagt wurde.

1.2. Gegen diese Erledigung erhoben die Beschwerdeführer Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich.

1.3. Mit Schreiben vom 3. Juli 2023 (eingelangt am 4. Juli 2023) legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht zur Entscheidung vor. Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

2.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde und in die Beschwerde.

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG entfallen, da die Beschwerde zurückzuweisen ist.

2.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Am 13. März 2023 wurde der Rechtsvertreterin der Beschwerdeführer per E-Mail eine als Bescheid bezeichnete Erledigung der belangten Behörde vom 6. Februar 2023 in eingescannter Form als PDF-Datei übermittelt. Auf der letzten Seite des PDF-Dokuments findet sich eine dem Namen des Genehmigenden beigefügte eingescannte Unterschrift. Die Erledigung wurde nicht amtssigniert.

2.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorliegenden Unterlagen.

3. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

3.1. Nach § 18 Abs. 4 AVG, der gemäß § 58 Abs. 3 AVG auch für Bescheide gilt, müssen Ausfertigungen in Form von elektronischen Dokumenten mit einer Amtssignatur versehen sein; Ausfertigungen in Form von Ausdrucken von mit einer Amtssignatur versehenen elektronischen Dokumenten oder von Kopien solcher

Ausdrucke brauchen keine weiteren Voraussetzungen erfüllen. Sonstige Ausfertigungen haben die Unterschrift des Genehmigenden zu enthalten; an die Stelle dieser Unterschrift kann die Beglaubigung der Kanzlei treten, dass die Ausfertigung mit der Erledigung übereinstimmt und die Erledigung gemäß § 18 Abs. 3 AVG genehmigt worden ist.

3.2. Ist die im Verwaltungsakt der belangten Behörde aufliegende Urschrift der Erledigung nicht mit einer Amtssignatur versehen und enthält die an die Partei übermittelte Ausfertigung dieser Erledigung demgemäß weder einen Hinweis darauf, dass das elektronische Original des Dokuments amtssigniert worden ist, noch eine Bildmarke, handelt es sich bei der Ausfertigung um eine „sonstige Ausfertigung“ im Sinne des § 18 Abs. 4 dritter Satz AVG, die dementsprechend zu unterschreiben oder zu beglaubigen ist (siehe VwGH 28.02.2018, Ra 2015/06/0125, mwN). Unter der gesetzlich geforderten Unterschrift kann nur eine Originalunterschrift, nicht aber eine bloß im Faxwege kopierte Unterschrift verstanden werden (vgl. VwGH 11.11.2013, 2012/22/0126).

Entspricht eine Ausfertigung nicht den in § 18 Abs. 4 AVG vorgesehenen Fertigungserfordernissen, mangelt es der Erledigung an der Bescheidqualität (vgl. VwGH 11.11.2013, 2012/22/0126; 25.02.2016, Ra 2015/08/0108; 28.02.2018, Ra 2015/06/0125).

3.3. Eine als „Bescheid“ bezeichnete Erledigung, die nicht amtssigniert und trotzdem ausschließlich in eingescannter Form als elektronisches Dokument per E-Mail übermittelt wurde, erfüllt keine der gemäß § 58 Abs. 3 iVm § 18 Abs. 4 AVG vorgesehenen Formen der Ausfertigung und wurde daher nicht in der entsprechend den gesetzlichen Regelungen zwingend vorgesehenen Form wirksam als Bescheid erlassen (siehe VfSlg 20.414/2020).

3.4. Im gegenständlichen Fall wurde die Erledigung bloß in eingescannter Form (als PDF-Datei) per E-Mail übermittelt. Da die Erledigung nicht amtssigniert wurde, erfüllt die übermittelte Ausfertigung im Ergebnis keine der gemäß § 58 Abs. 3 iVm § 18 Abs. 4 AVG vorgesehenen Formen. Der Erledigung der belangten Behörde vom 6. Februar 2023 mangelt es damit an der Bescheidqualität. Da das Vorliegen eines Bescheides freilich Voraussetzung für die Erhebung einer Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG ist, ist die Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Anforderungen an die Ausfertigung eines Bescheides betreffend liegt eine

einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vor, anhand der die zu klärende Rechtsfrage beantwortet werden konnte.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar